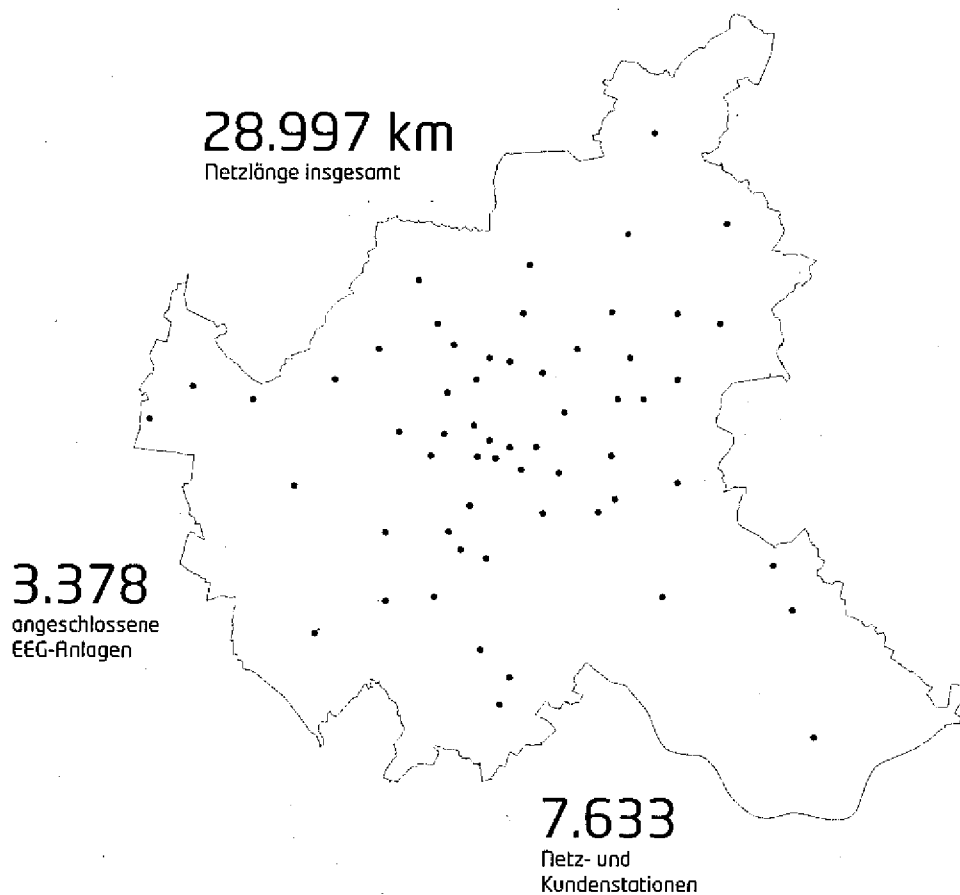




**Änderungsvereinbarung zur „Kooperationsvereinbarung
zum zukunftsorientierten Stromnetzbetrieb auf dem Gebiet der
Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 12. November 2014**



Änderungsvereinbarung zur „Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Stromnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 12. November 2014

Zwischen

der **Freien und Hansestadt Hamburg**,

vertreten durch die Behörde für Umwelt- und Energie (nachstehend **Stadt** genannt)

und

der **Stromnetz Hamburg GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung (nachstehend **Netzbetreiberin** genannt)

gemeinsam auch **Vertragspartner** genannt,

Präambel

Die Parteien haben am 12. November 2014 eine „Kooperationsvereinbarung zum zukunftsorientierten Stromnetzbetrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg“ (nachstehend Kooperationsvereinbarung oder KoopV genannt) abgeschlossen. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2034 (vgl. Ziffer 9.1 KoopV). In Anwendung der Ziffer 9.2. KoopV haben die Parteien ernsthaft überprüft, ob einzelne Bedingungen dieser Vereinbarungen mit Blick auf etwaig erfolgte Änderungen der rechtlichen und/oder tatsächlichen Rahmenbedingungen zur Erreichung des mit dieser Vereinbarung verfolgten Zwecks einvernehmlich anzupassen sind. Im Ergebnis dieser Prüfung stimmen die Parteien überein, dass die Vereinbarung auch in Zukunft die Basis einer erfolgreichen energiepolitischen Zusammenarbeit bildet. Lediglich einzelne Regelungen sollen nach dem Willen der Vertragsparteien angepasst werden. Insofern vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

A) Änderungen und Ergänzungen der KoopV

Die Kooperationsvereinbarung wird wie nachfolgend beschrieben geändert bzw. ergänzt. Die aufgeführten Änderungen und Ergänzungen der KoopV sind abschließend. Die nicht geänderten bzw. ergänzten Regelungen gelten unverändert fort.

(1) Sicherer und zukunftsfähiger Netzbetrieb Ziffer 1.1.3 KoopV

Die Worte „bis 2015“ in der vorletzten Zeile werden gestrichen. Ziff. 1.1.3 KoopV lautet nunmehr wie folgt:

- 1.1.3 Die Netzbetreiberin wird das Netz auch in Zukunft sicher, adäquat in der Auslegung und somit effizient betreiben. Hierbei liegt ein Fokus im Bereich der Integration Erneuerbarer Energien und innovativer Konzepte. Ergebnisse von umgesetzten Pilotprojekten werden in die Planungsgrundsätze und Betriebsmittelstrategien übernommen, um den Netzkunden jederzeit ein sicheres, kosteneffizientes und anforderungsgerechtes Stromnetz zur Verfügung zu stellen. So wird die Netzbetreiberin beispielsweise die Hafen CityHafenCity als Innovationslabor für neue Energietechnologien im Rahmen ihres bestehenden Investitionsplans nutzen und dabei diesen Stadtteil netzseitig zu einem der modernsten „Smart Grids“ in Europa ausbauen.

(2) Ziffer 1.1.4 KoopV

Ziffer 1.1.4 wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

- 1.1.4 „Die Netzbetreiberin strebt die Vorbereitung eines sinnhaften Rollouts von intelligenten Zählern und intelligenten Messsystemen (Smart Meter) auf Basis des geltenden Rechtsrahmens an und wird hierzu bereits verfügbare massentaugliche Technologien und Prozesse weiterentwickeln und ausbauen. Für den ab 2018 beginnenden Smart Meter-Rollout wird die Netzbetreiberin die betroffenen Kunden und maßgebliche Akteure und Stakeholder rechtzeitig in geeigneter Weise informieren. Bei Bedarf steht sie städtischen Gremien für Informationszwecke zur Verfügung (z.B. Energienetzbeirat).“

(3) Ziffer 1.1.5 – 1.1.7 KoopV

Nach der Ziffer 1.1.4 werden folgende Ziffern 1.1.5, 1.1.6 und 1.1.7 eingefügt:

- 1.1.5 Die Netzbetreiberin wird auch in Zukunft im Rahmen des rechtlich Zulässigen und unter dem Primat der Wirtschaftlichkeit den Einsatz neuer Technologien, beispielsweise dezentrale Speicher- oder Erzeugungsanlagen, für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb, prüfen. So wird die Netzbetreiberin beispielsweise einen Innovationscampus errichten, um die Vernetzung von dezentraler Erzeugung, Speichern und Ladeinfrastruktur zu erproben und automatische Lastmanagementkonzepte zur Unterstützung eines zuverlässigen Netzbetriebs zu testen.
- 1.1.6 Durch Dezentralisierung und Regionalisierung des Energiesystems gewinnen die Verteilnetze deutlich an Bedeutung für die Stabilität des Gesamtsystems. Die Netzbetreiberin wird sich aktiv in Projekte einbringen, die sich mit der zukünftigen Rolle der Verteilnetzbetreiber im Gesamtsystem beschäftigen (z.B. NEW 4.0, mySmartLife). Die Netzbetreiberin wird sich im Falle neuer energiewenderelevanter Projekte, Expertisen oder Gutachten mit der für Energiepolitik fachlich zuständige Behörde frühzeitig austauschen.

1.1.7 Die Netzbetreiberin wird sich dafür einsetzen, dass die Systemverantwortung für den Betrieb des Verteilnetzes vollumfänglich von ihr wahrgenommen werden kann. Die Stadt, insbesondere die für Energie zuständige Behörde, wird die Netzbetreiberin diesbezüglich im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

(4) Ziffer 1.2.3 und 1.2.4 KoopV

Die Ziffern 1.2.3 sowie 1.2.4 KoopV werden neu eingefügt und erhalten folgende Fassungen:

1.2.3. Die Netzbetreiberin wird ihrer sozialen Verantwortung nachkommen und weiterhin die Anzahl der Ausbildungsplätze auf einem konstanten Niveau halten. Die Netzbetreiberin wird sich hierzu bei dem Hamburgischen Ausbildungszentrum (HAZ e.V.) engagieren. Sie errichtet darüber hinaus ein eigenes Ausbildungszentrum auf dem Betriebsgelände Bramfeld.

1.2.4. Die Netzbetreiberin strebt zukünftig eine Unterstützung in der Berufsorientierung für die Berufsausbildung an Schulen an. Die Kooperation mit Hochschulen im Rahmen der Nachwuchsrekrutierung von Fachkräften wird verstärkt.

(5) Ziffer 1.4.4.

Die Ziffer 1.4.4. wird geändert und erhält folgende Fassung:

1.4.4 Die Netzbetreiberin wird sich weiterhin in städtischen Gremien zur Energiepolitik engagieren.

(6) Ziffer 2.2. KoopV

Ziffer 2.2 KoopV wird geändert und erhält folgende Fassung:

2.2. Reduzierung der Hausanschlusskosten

Die Netzbetreiberin wird stetig die Kostenstruktur für Hausanschlusskostenbeiträge überprüfen und Kostenvorteile an ihre Kunden weitergeben. Die Entwicklung der Hausanschlusskostenbeiträge wird dabei in Anlage 1 (Monitoring-Tabelle) nachverfolgt.

(7) Ziffer 2.3. KoopV

In Ziffer 2.3 KoopV wird die Jahreszahl „2017“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt. Die Regelung lautet nunmehr:

2.3 Verzicht auf Baukostenzuschüsse

Die Netzbetreiberin verzichtet bis einschließlich 2020 auf Baukostenzuschüsse in der Niederspannungsebene. Für zeitlich befristet genutzte Netzanschlüsse, zum Beispiel Baustromanschlüsse in der Mittelspannungsebene, strebt die Netzbetreiberin an, auch künftig keine Baukostenzuschüsse zu erheben.

(8) Ziffer 4.3.4 – 4.3.6

Nach der Ziff. 4.4.4 werden folgende neuen Ziffern 4.3.4, 4.3.5 und 4.3.6 eingefügt:

- 4.3.4** Die Netzbetreiberin strebt auch in Zukunft eine Intensivierung der Kooperation mit Hamburger Infrastrukturunternehmen an, um gemeinsam Synergiepotentiale für die Geschäftstätigkeit der einzelnen Unternehmen heben zu können. Hierzu werden konkrete Projekte mit den Infrastrukturunternehmen durchgeführt.
- 4.3.5** Die Netzbetreiberin wird sich aktiv in die Diskussion zukünftiger Strukturen der städtischen Infrastrukturgesellschaften einbringen und sich hierzu eng mit der zuständigen Fachbehörde austauschen.
- 4.3.6** Digitalisierung wird Kern der Unternehmensstrategie. Die Netzbetreiberin wird im Falle neuer energiewenderelevanter Digitalisierungs-Projekte, Expertisen oder Gutachten die für Energiepolitik fachlich zuständige Behörde informieren. Die Netzbetreiberin wird eine Zusammenarbeit mit anderen städtischen Gesellschaften zu diesem Thema anstreben und ausbauen.

(9) Ziffer 5.1.3 KoopV

Ziffer 5.1.3 erhält die Ordnungsziffer 5.1.4 und als neue Ziffer 5.1.3 wird folgende Regelung eingefügt:

- 5.1.3** Ein schneller und effizienter Ausbau der Windenergie in Hamburg setzt die Berücksichtigung von notwendigen Infrastruktureinrichtungen voraus. Die Stadt wird die Netzbetreiberin deshalb bei einer beabsichtigten Ausweitung von ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergie frühzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf ggf. zu errichtende, notwendige Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Kabel-, Freileitungstrassen, Umspannwerke.

(10) neu Ziff. 5.1.4 (alt)

Ziffer 5.1.4 (alt) erhält die Ordnungsziffer 5.1.5.

(10) Ziffer 5.2.3 KoopV

Ziffer 5.2.3 wird geändert und erhält folgende Fassung

- 5.2.3** Sie wird die Einhaltung von Umweltschutzstandards als regelmäßigen Bestandteil in ihre Rahmenverträge mit Dienstleistern aufnehmen und deren Einhaltung bereits im Rahmen der Präqualifizierungen abfragen. Die Netzbetreiberin wird ferner dafür Sorge tragen, dass Subunternehmer in geeigneten Aufgabefeldern, die für die Netzbetreiberin arbeiten, emissionsarme Baumaschinen und, sofern technisch möglich, umweltschonende Recyclingbaustoffe einsetzen und dieses in der Vergabebewertung berücksichtigt wird.

(11) Ziffer 5.2.7

Die Jahreszahl „2019“ wird durch die Jahreszahl „2024“ ersetzt. Die Regelung lautet nunmehr:

- 5.2.7** Das seit 2001 laufende Sanierungsprogramm für Netzstationen wird sie fortsetzen und sicherstellen, dass die Sanierung der Auffangwannen bis einschließlich 2024 abgeschlossen sein wird. Die Netzbetreiberin wird über den Status und Fortschritt dieses Programms im Rahmen des Infrastrukturberichts informieren.

(12) Ziffer 5.2.13

Nach Ziffer 5.2.12 wird ein neuer Abschnitt 5.2.13 eingefügt, er erhält folgenden Wortlaut:

- 5.2.13** In Anlehnung an die Drucksache 21/9700 "Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen in Hamburg" und der Nachhaltigkeitsziele der FHH wird die Netzbetreiberin zur Unterstützung der städtischen Nachhaltigkeitsziele einen Beitrag leisten. Sie wird in geeigneter Weise über ihre Aktivitäten informieren.

(13) Ziffer 6 KoopV

Ziffer 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Vereinbarungen zum Infrastrukturbericht entfallen. Soweit in dieser Vereinbarung Berichtspflichten statuiert sind, die hierauf Bezug nehmen, bleiben diese im Grundsatz bestehen. Die entsprechenden Berichte werden durch die SNH auf Anforderung der Fachbehörde oder anlassbezogen geliefert."

(14) Ziffer 8.1 KoopV

Die Ziffer 8.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

8.1 Zusammenarbeit

- 8.1.1** Die Vertragspartner bekräftigen, dass sie vertrauensvoll zusammenarbeiten und nach besten Kräften die sichere, wirtschaftliche, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltgerechte leitungsgebundene Energieversorgung der Hamburger Bevölkerung in gegenseitiger Unterstützung und in gegenseitiger Rücksichtnahme gemeinsam und einvernehmlich fördern werden. Dabei werden sich die Vertragspartner nach besten Kräften bemühen, auftretende Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten einer einvernehmlichen und gütlichen Lösung und Beilegung zuzuführen.
- 8.1.2** Zu energiepolitischen und -wirtschaftlichen Verbandstätigkeiten, z.B. anlässlich von staatlichen Rechtssetzungsaktivitäten, wird sich die Netzbetreiberin eng mit der fachlich zuständigen Behörde austauschen.
- 8.1.3** Die Netzbetreiberin ist bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben an vielen Stellen auf die Mitwirkung und aktive Unterstützung der Stadt angewiesen. Die Behörde für Umwelt und Energie wird die Netzbetreiberin als städtische Gesellschaft bei der Erfüllung dieses Vertrages und ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen. Sie wird bei Bedarf eine Koordinierungsrolle bezüglich der Abstimmung mit anderen Behörden einnehmen. Um besonders wichtige oder komplexe bzw. öffentlichkeitswirksame Vorhaben der Netzbetreiberin zügiger und effektiver umzusetzen, streben die Parteien an, diese Vorhaben zukünftig im Rahmen einer definierten Projektstruktur in enger Abstimmung zu bearbeiten. Die Parteien werden hierzu zunächst eine gemeinsame Arbeitsgruppe einsetzen und diese beauftragen, die rechtlichen und praktischen Voraussetzungen einer solchen Zusammenarbeit zu prüfen.
- 8.1.4** Die Behörde für Umwelt und Energie wird, soweit rechtlich zulässig und im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit möglich, SNH frühzeitig über geplante Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und sonstige Regelungen informieren, die SNH betreffen und SNH Gelegenheit zur Stellungnahme geben sowie begründete Einwände berücksichtigen.

(15) Ziffer 8.2. KoopV

Ziffer 8.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

8.2 Monitoring

Zur Ermittlung des Erfüllungsgrades der vereinbarten Maßnahmen und zur Weiterentwicklung dieser Kooperationsvereinbarung werden die Vertragspartner die als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung beigefügte Monitoring-Tabelle nutzen. Die Netzbetreiberin wird jährlich im ersten Quartal eines jeden Jahres die im Anhang zu dieser Kooperationsvereinbarung beigefügte Monitoring-Tabelle aktualisieren und für Berichterstattungszwecke der fachlich zuständigen Behörde vorlegen.“

(16) Ziffer 9.2 KoopV

In Ziffer 9.2 KoopV, erster Satz, wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt. Hinter der Jahreszahl „2017“ werden die Worte „bei Bedarf“ eingefügt. Die Regelung in Ziff. 9.2 lautet nunmehr:

9.2 Vertragsanpassungen

Die Vertragspartner werden während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung im Abstand von zwei Jahren, bei Bedarf gemeinsam überprüfen, ob einzelne Bedingungen dieser Vereinbarung mit Blick auf etwaig erfolgte Änderungen der rechtlichen und/oder tatsächlichen Rahmenbedingungen zur Erreichung des mit dieser Vereinbarung verfolgten Zwecks vernünftigerweise einvernehmlich anzupassen sind. Beide Vertragspartner werden die entsprechenden Diskussionen ernsthaft und unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben führen; eine Verpflichtung zur Zustimmung zu einer solchen Anpassung und zum Abschluss einer rechtsverbindlichen Änderungsvereinbarung ist für die Vertragspartner hiermit nicht verbunden.

(17) Anlage 1 zur KoopV

Die Anlage 1 zur KoopV (Gliederung des Infrastrukturberichtes) entfällt.

B) Leseexemplar

Zur besseren Lesbarkeit ist dieser Änderungsvereinbarung als Anlage 2 ein Leseexemplar der gesamten Kooperationsvereinbarung beigefügt, welches alle vereinbarten Änderungen enthält.

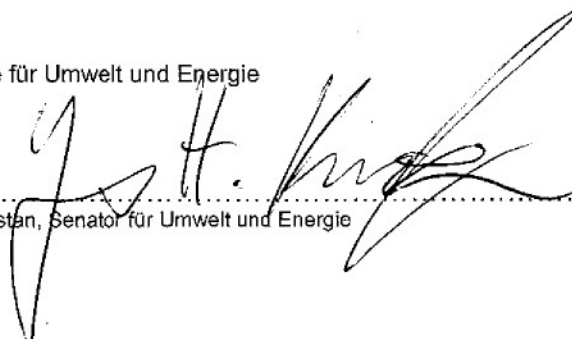
C) Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu dieser Änderungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, sofern gesetzlich keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, und können nur einvernehmlich erfolgen.

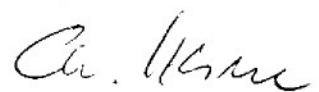
Sollte eine Bestimmung dieser Änderungsvereinbarung rechtsungültig sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarung in Bezug auf die ungültige Bestimmung nicht durchzuführen und diese, soweit rechtlich zulässig, durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Das Gleiche gilt, sofern eine ergänzungsbedürftige Lücke der Vereinbarung offenbar werden sollte oder Vertragsbestimmungen durch Rechtsvorschriften unmittelbar berührt werden sollten. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine vertragliche Bestimmung zu treffen, wie sie vereinbart worden wäre, wenn bei Abschluss dieser Vereinbarung die Lückenhaftigkeit erkannt worden bzw. die Rechtsvorschrift bekannt gewesen wäre.

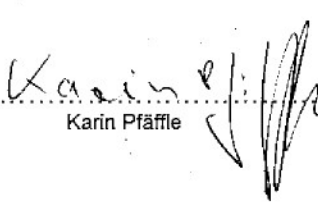
Hamburg, den 18.06.2018


Behörde für Umwelt und Energie


.....
Jens Kerstan, Senator für Umwelt und Energie

Stromnetz Hamburg GmbH


.....
Christian Heine


.....
Karin Pfäffle


.....
Thomas Volk